

**Änderung der
Gebührensatzung
über die Benutzung der Tageseinrichtung
für Kinder in kommunaler Trägerschaft
der Gemeinde Elxleben**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501 zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 – GVBl. S. 177) der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür.KAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1996 (BGBl. I S. 477), der §§ 20,25 und 29 des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungsgesetz – KitaG) vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch des Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2001/2002 vom 18. Dezember 2000 (GVBl. S. 408), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Elxleben hat der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben in der Sitzung am 27. November 2001 die Gebührensatzung beschlossen; zuletzt geändert durch die Beschlussfassung des Gemeinderates Nummer 25 – 07 – 2005 vom 15. Juni 2005:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte in der Trägerschaft der Gemeinde Elxleben.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Elxleben erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätte Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in der Kindertagesstätte. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5 Verpflegungsgebühren

- (1) Erhält das Kind in der Kindertagesstätte eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren Verpflegungsgebühren in Höhe von 19,00 € je Kind und Monat erhoben.

- (2) Die Verpflegungsgebühren werden wie folgt berechnet:
Jedes Kind zahlt für 17 Tage des Monats diese Gebühr.
Die Verpflegungsgebühren werden wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} 17 \text{ Tage} \times 0,82 \text{ €} &= 14,00 \text{ € Mittagessen} \\ 17 \text{ Tage} \times 0,29 \text{ €} &= \underline{5,00 \text{ €}} \text{ Vesper und Getränke} \\ & \\ & 19,00 \text{ €} \\ & \text{=====} \end{aligned}$$

In der Regel hat der Monat 20 - 22 Öffnungstage, so werden Krankheit und Urlaub mit einberechnet.

Aus diesen Gründen werden keine Gebühren zurückerstattet.

- (3) Die Verpflegungsgebühr wird gut geschrieben, wenn das Kind die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von 4 Wochen nicht besuchen kann. (nachweisbar - Krankheit oder Kur)
(4) Wird ein Kind weniger als 5 Stunden in der Einrichtung betreut, wird eine Gebühr von 1 € für Getränke erhoben.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
(2) Wird ein Kind während eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen, so sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Gebühr für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
(3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von 4 Wochen nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag gutgeschrieben. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt.

§ 7 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 122 BSHG leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
(2) Stafflung nach kindergeldberechtigten Kindern:
Familie mit 1 Kind monatlich **60 €**
Familie mit 2 Kindern monatlich **52 €** pro Kind in der KiTA,
Familie mit 3 Kindern monatlich **46 €** pro Kind in der KiTA und
Familie mit 4 und mehr Kindern monatlich **35 €** pro Kind in der KiTA.
(3) Wird ein Kind nur bis 11.00 Uhr betreut, so verringern sich die Benutzungsgebühren um die Hälfte.

§ 8 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeindeverwaltung erlässt beim Eintritt in die Einrichtung sowie jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

- (2) Die Anzahl der in der Kindertagesstätte betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so sind die Gebühren für ein Kind festzusetzen.

§ 9 Übernahme der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs.3 KJHG auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 bis 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend.

§ 10 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Verpflegungs- und Benutzungsgebühren sind als Monatsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind am 1. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat bargeldlos zu entrichten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Änderung der Gebührensatzung tritt am **01. August 2005** in Kraft.

gez.
Clemens
Bürgermeister

Die Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Elxleben wurde am 22. Juli 2005 im Amtsblatt Nummer 07/2005 öffentlich bekannt gemacht.

gez.
Clemens
Bürgermeister